

Die Linke.

Mainz

Anfrage zur OBR-Sitzung Mainz-Neustadt am 11/12/2019

Nichtöffentlichkeit von Anträgen

In der OBR-Sitzung am 13/11/19 wurde der Antrag der SPD-Fraktion TOP27 im nichtöffentlichen Teil der OBR-Sitzung behandelt.

Der Antrag der Partei Die Linke. Diesen Antrag öffentlich zu behandeln, wurde vom Ortsvorsteher Chr. Hand zurückgewiesen, da die Verwaltung dies auf Nachfrage so bestimmt hat. Auf Nachfrage mit welcher Begründung hieß es ohne Begründung.

Wir, Die Linke., und wohl auch der gesamte Ortsbeirat der Neustadt-Mainz erwarten im Nachgang eine Begründung der Verwaltung warum der Antrag nicht öffentlich behandelt werden durfte.

Der Gegenstand des Antrags ist mind. Seit 2017 in der öffentlichen Diskussion/im öffentlichen Interesse und auch in den lokalen Medien (zuletzt indirekt in der Berichterstattung der Allgemeinen Zeitung am 26/11/19 über den Antrag der Stadtratsfraktion Die Linke. zur Erstellung eines Leerstandskatasters).

Dies nicht zuletzt angesichts des grossen Wohnungsbedarfs in Mainz und vorallem in der Neustadt.

Die „Gammel- oder auch Chaos-Häuser beschädigen das Stadtbild maßgeblich und stehen im Widerspruch zu dem seit 2003 durch die Bund-Länder-Kommission geförderte Projekt „soziale Stadt“, indem „soziale Brennpunkte“ aufgewertet/aufgehübscht werden sollen.

Wir fragen deshalb, wieso wurde der SPD-Antrag in den nichtöffentlichen Teil verwiesen und erwarten eine entsprechende Begründung, da

gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung (GO) sind die Sitzungen öffentlich, wenn nicht a) ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder b) die Beratung aus Gründen des Gemeinwohls oder schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

Ausdrücklich bestimmt ist der Ausschluss grundsätzlich (also nicht ausnahmslos) in den Fällen des § 6 Abs. 2 GO – hier wohl nicht einschlägig. Er kann geboten sein, wenn Grundstücksangelegenheiten betroffen sind. Somit geht es um einen Fall gemäß oben b) dh es stellt sich die Frage, ob schutzwürdige Interessen Einzelner den Ausschluss erforderlich machen.

"Schutzwürdige Interessen Einzelner" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der auszufüllen ist.

Fraglich ist, wer hierfür zuständig ist, da es dazu keine explizite Regelung gibt. Da aber der Ortsvorsteher als Vorsitzender gem. § 75 Abs. 5 S. 1 GemO die Tagesordnung aufstellt, hat er uneres Erachtens auch vorläufig festzulegen, ob ein TOP öffentlich oder nicht öffentlich verhandelt wird. Vorläufig ist die Regelung deshalb, weil der Ortsbeirat die Regelung kippen kann (§ 75 VIII S.3 iVm § 35 Abs. 1 S.2 GemO).

Insofern verstehen wir nicht, welche Verwaltung dem Ortsvorsteher hier denn die Vorgaben gemacht haben soll, den TOP nichtöffentlich zu verhandeln? Er, der Ortsvorsteher IST die Verwaltung.

mit freundlichen Grüßen

Sigi Aubel

Die Linke.

Fraktion die Linke.

Mainz, 02/12/2019